

Stellungnahme der Fernleitungsnetzbetreiber zur zweiten Konsultation im Verfahren KAP+

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) begrüßen die seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestartete Konsultation des durch die FNB vorgelegten Konzeptes für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem. Zu den im Begleitdokument zur o.g. Konsultation beschriebenen weiteren Erwägungen der Beschlusskammer nehmen die FNB wie folgt Stellung.

Zu 3.2.1 Relevante Netzknoten

Die Beschlusskammer hält fest, dass die Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auch für Einspeisepunkte aus Speichereinrichtungen gelten sollte. Die FNB stimmen dem grundsätzlich zu. Sollte an solchen Einspeisepunkten feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) auf Jahresbasis oder als saisonales Produkt angeboten werden, so wird das Überbuchungs- und Rückkaufsystem auch an diesen Punkten angewandt. Einspeisepunkte aus Speichereinrichtungen, an denen ausschließlich andere Produkte wie bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK) angeboten werden, sind hiervon allerdings nicht betroffen.

Zu 3.2.4 Marktbasierte Instrumente und Rückkauf (Ausgestaltung und Verhältnis zueinander)

Die Beschlusskammer bittet die FNB, eine Prozessbeschreibung nachzureichen, in der der typische Ablauf des Einsatzes der marktbasierten Instrumente und des Rückkaufs beginnend mit der Identifikation von Netzengepässen bis hin zur Behebung beispielhaft dargestellt wird. Im Rahmen dieser detaillierten Prozessbeschreibung sollen eine Reihe von verschiedenen Fragestellungen aufgegriffen werden. Dieser Wunsch ist bei verschiedenen Gelegenheiten auch von der Marktseite an die FNB herangetragen worden, die dieser Bitte gerne nachkommen.

Ende November 2019 werden die FNB ihr Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem um eine initiale, detaillierte Prozessbeschreibung ergänzen. Die FNB weisen allerdings bereits jetzt darauf hin, dass diese Beschreibung sicherlich noch den ein oder anderen Punkt offen lassen wird. Diese Punkte können erst im Laufe der weiteren Diskussionen geklärt und anschließend ergänzt werden.

Zu 3.2.5 Aussetzen der Kurzfristvermarktung

Nach Ansicht der BNetzA sollte sich im Falle eines Engpasses das Aussetzen der Kurzfristvermarktung auf die im Rahmen des Überbuchungsmodells angebotenen Zusatzkapazitäten beschränken und es seien klare Fallgruppen zu definieren.

Hierzu möchten die FNB zunächst klarstellen, dass die Kurzfristvermarktung ausschließlich an Einspeisepunkten, die der überspeisten Engpasszone angehören, ausgesetzt werden soll. Dagegen findet die Kurzfristvermarktung an Einspeisepunkten, die der unterspeisten Engpasszone angehören, weiterhin statt, da zusätzliche Einspeisungen hier zwangsläufig netzdienlich wären. Es werden folglich auch in Situationen, in denen markbasierte Maßnahmen eingesetzt werden müssen, weiterhin kurzfristige Kapazitäten an vielen wesentlichen Einspeisepunkten des Marktgebietes angeboten. Ähnlich verhält es sich mit der Renominierungsbeschränkung im Fall der Notwendigkeit des Rückgriffs auf einen Kapazitätsrückkauf: Es sollen lediglich solche Nominierungen bzw. Renominierungen ausgeschlossen werden, die engpassverschärfend wirken, also insbesondere eine Erhöhung der Einspeisung in die ohnehin überspeiste Engpasszone. Dagegen würde eine Erhöhung der Einspeisung in die unterspeiste Engpasszone hilfreich sein.

Darüber hinaus weisen die FNB darauf hin, dass ein Engpass nur dann auftreten kann, wenn in der überspeisten Zone mehr Einspeisekapazitäten genutzt werden, als die Summe aller Basiskapazitäten in der betroffenen Zone. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass im Falle einer dann notwendigen Einschränkung der Kurzfristvermarktung auch nur Zusatzkapazitäten betroffen sind.

Zu 3.3. Keine Genehmigung bestimmter Zusatzkapazitätsbeträge

Die Beschlusskammer hält es für sinnvoll, wenn die FNB jeweils im Vorfeld über die in der Jahresauktion anzubietenden Kapazitäten informieren. Dem werden die FNB gemäß NC CAM Art. 11 Abs. 8 mit einem Vorlauf von einem Monat vor der Jahresauktion nachkommen.

Zu 3.4. Kosten im Überbuchungs- und Rückkaufsystem

Die Beschlusskammer 7 erklärt, dass über die Behandlung der Kosten für den Einsatz marktbasierter Instrumente bzw. des Rückkaufverfahrens im Rahmen eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems die Beschlusskammer 9 entscheidet.

Die FNB weisen erneut darauf hin, dass sowohl die Genehmigung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems als auch die Entscheidung über die Behandlung der daraus resultierenden Kosten zwingende Voraussetzungen für die Umsetzung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems durch die FNB und das Angebot von zusätzlichen Kapazitäten sind. Aus diesem Grund hatten die FNB in ihrem gemeinsamen Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem im Rahmen des „KAP+“-Verfahrens angeregt, alle Aspekte der Anwendung in einem gemeinsamen Beschluss der Beschlusskammern 7 und 9 zu regeln, d.h. sowohl die inhaltliche Ausgestaltung des Modells als auch den Umgang mit Kosten und Erlösen, da diese Bereiche sich gegenseitig bedingen und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Zum Bedauern der FNB ergibt

sich aus den vorliegenden Unterlagen, dass die Bundesnetzagentur dieser Anregung nicht nachkommen wird.

Die Regelung der Kostenfrage ist damit weiterhin ungelöst. In ihrem gemeinsamen Konzept haben die FNB dargestellt, dass die Einstufung der Kosten als volatile Kosten der Grundidee des Überbuchungs- und Rückkaufsystems zuwiderläuft, da die FNB dadurch einseitig mit Risiken belastet werden, ohne entsprechende Chancen zu haben. Ein solches System wäre unausgewogen zu Lasten der Netzbetreiber und widerspräche damit auch dem Grundgedanken des Überbuchungs- und Rückkaufsystems des Anhangs I der Verordnung (EG) 715/2009. Wir wiederholen daher mit Blick auf das o.g. Festlegungsverfahren unsere diesbezügliche Forderung: Aufgrund der Nichtbeeinflussbarkeit der Kosten durch den einzelnen FNB muss ausgeschlossen werden, dass die Kosten negative Auswirkungen auf den Effizienzwert haben.

Ferner haben die FNB in ihrem Konzept einen Vorschlag zur Behandlung der Kosten der Marktgebietszusammenlegung gemacht, auf den die Bundesnetzagentur in den vorliegenden Konsultationsunterlagen nicht eingeht. Dieser Vorschlag stellt sicher, dass die mit der Umsetzung des Überbuchungssystems verbundenen Kosten vollständig und ohne signifikante Zeitverzögerungen über die Netzentgelte wieder vereinnahmt werden. Anders als bei einer Einstufung als volatile Kosten wäre damit die notwendige Grundvoraussetzung, dass die FNB bei fehlenden Chancen aus dem Überbuchungssystem auch keine zusätzlichen Risiken zu tragen haben, erfüllt.